

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. <u>Prüfungsauftrag</u>	1
2. <u>Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen</u>	2
3. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	5
4. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	8
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2. Jahresabschluss	8
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1. Ertragslage	10
4.3.2. Vermögenslage	12
4.3.3. Finanzlage	15
5. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	15

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des Berichts sowie in den Anlagen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (TEUR, %) auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Sonstige Berichtsanlagen

- Anlage 4** Rechtliche Verhältnisse
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

DB AG	Deutsche Bildung AG
DB Geschäftsführungs GmbH	dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
DB Holding KG	Deutsche Bildung Holding GmbH & Co. KG
HKF Bonn	HKF Hergenröther Kurka & Partner PartG mbB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte
Studienfonds I KG	dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG

1. Prüfungsauftrag

Die DB Geschäftsführungs GmbH hat uns als Komplementärin der

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG,
Frankfurt am Main,**

- im Folgenden kurz "Studienfonds II KG" oder "Gesellschaft" genannt -

den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2017 zu prüfen und der Gesellschaft hierüber Bericht zu erstatten. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist. Sie unterliegt deshalb gemäß § 264a HGB den Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Da die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft i.S.v. § 267 HGB ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Bei dieser freiwilligen Prüfung, die nach § 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vorgesehen ist, wurde nach den für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätzen verfahren. Zusätzlich waren die gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Rechnungslegung zu beachten. Die Gesellschaft hat von ihrem Wahlrecht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Die Führung der erforderlichen Handelsbücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags gehören zu den Aufgaben der geschäftsführenden Komplementärin. Diese trägt auch die Verantwortung für die uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der entsprechenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen zu beurteilen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über unsere Prüfung erstatten wir unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Prüfungsbericht.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten Juni und Juli 2018 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

2. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf die finanzielle Förderung von Studierenden sowie auf die Erbringung von Dienstleistungen an diese zur Förderung des Erfolgs während des Studiums und während der ersten Berufsjahre. Die Gesellschaft schließt hierzu mit ausgewählten Studenten eine Fördervereinbarung ab, in der sich die Studienfonds II KG jeweils verpflichtet, den Geförderten über einen bestimmten Zeitraum eine monatliche finanzielle Förderung zu gewähren. Gegebenenfalls kann auch ein zusätzlicher Einmalbetrag (z. B. zur Finanzierung eines Auslandsstudiums) zur Verfügung gestellt werden.

Neben der finanziellen Förderung wird die Studienfonds II KG den Geförderten weitere Unterstützung während des Studiums und in den ersten Berufsjahren mittels eines sog. WissenPlus-Programms (z. B. in Form von Workshops, Vorträgen etc.) gewähren.

Nach Studienabschluss werden die Geförderten, nach näherer Maßgabe der individuell abgeschlossenen Fördervereinbarungen, an die Studienfonds II KG grundsätzlich monatlich einen prozentualen Anteil ihrer positiven Bruttoeinkünfte über einen in der Fördervereinbarung geregelten Zeitraum leisten. Im Ergebnis ist die Studienfonds II KG damit wirtschaftlich am späteren beruflichen Erfolg der Geförderten beteiligt.

Die Durchführung des mehrstufigen Verfahrens zur Auswahl geeigneter Studierender und die Erstellung eines Auswahlvorschlags an die Studienfonds II KG erfolgt durch die DB AG. Gemäß dem zwischen der Studienfonds II KG und der DB AG abgeschlossenen Managementvertrag obliegen der DB AG darüber hinaus auch die Vermarktung des Produkts bei den Studierenden, die Betreuung der Geförderten sowie weitere Verwaltungsaufgaben.

Zum 1. Januar 2017 verwaltete die Gesellschaft insgesamt 2.273 aktive Förderverträge. Nachdem im Berichtsjahr weitere 600 Verträge abgeschlossen werden konnten (bei 121 Beendigungen), waren zum Bilanzstichtag insgesamt 2.752 aktive Verträge (Gesamtanzahl bislang abgeschlossener Förderverträge: 3.265) zu verzeichnen.

Durch die DB AG waren ursprünglich auch die von der Studienfonds I KG, eingegangenen Fördervereinbarungen verwaltet worden. Um die aus der Aufrechterhaltung von zwei getrennten Rechtssubjekten resultierenden Kosten zu reduzieren, war im Geschäftsjahr 2013 beschlossen worden, beide Gesellschaften zusammenzuführen. Hierzu wurden in einem ersten Schritt im Laufe des Geschäftsjahres 2013 rd. 41 % der Kommanditanteile der Studienfonds I KG (TEUR 2.914) von der Studienfonds II KG erworben. In einem zweiten Schritt haben die verbleibenden Gesellschafter der Studienfonds I KG die restlichen 59 % der Kommanditanteile (TEUR 4.200) gegen die Gewährung von Kommanditanteilen an der Studienfonds II KG in diese eingebracht. Durch das anschließende Ausscheiden des Komplementärs der Studienfonds I KG ist diese mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2013 im Wege der Anwachsung unter Aufdeckung der zu diesem Zeitpunkt ermittelten stillen Reserven in den Förderverträgen (TEUR 2.594) in der Studienfonds II KG aufgegangen.

Das gezeichnete Kommanditkapital zum 31. Dezember 2017 beträgt TEUR 17.120. Davon waren zum Bilanzstichtag TEUR 14.451 eingefordert und erbracht.

Die Gesellschaft hat zur Investition in weitere Fördervereinbarungen und zur Finanzierung der Dienstleistungsvergütung der DB AG aus dem bestehenden Managementvertrag in 2013 eine Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt begeben (Anleihe I).

Die Schuldverschreibungen der Anleihe I werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 5 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 16. Dezember 2013 bis zum 16. Dezember 2023 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres.

Zum 31. Dezember 2017 sind die Schuldverschreibungen in vollem Umfang (i.Vj.: TEUR 8.884) gezeichnet worden.

Darüber hinaus hatte die Gesellschaft in 2016 eine weitere Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt bzw. der Börse Frankfurt am Main im Handelssegment Open Market begeben (Anleihe II).

Die Schuldverschreibungen der Anleihe II werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 4 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 29. Juni 2016 bis zum 29. Juni 2026 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 29. Juni eines jeden Jahres, erstmals zum 29. Juni 2017.

Zum 31. Dezember 2017 sind die Schuldverschreibungen in vollem Umfang (i. Vj.: TEUR 9.428) gezeichnet worden.

Die Gesellschaft hat zum weiteren Aufbau des Bestands an Fördervereinbarungen und zur Finanzierung der Dienstleistungsvergütung der DB AG aus dem bestehenden Managementvertrag in 2017 eine weitere Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und Berlin sowie der Börse Frankfurt am Main im Handelssegment Open Market begeben (Anleihe III).

Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Da zunächst kein weiterer Liquiditätsbedarf bestand, wurde bis zum Stichtag lediglich ein Teilbetrag in Höhe von TEUR 5.000 der Anleihe III begeben.

Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet. Auf die Möglichkeit der frühzeitigen Beendigung gemäß der §§ 16 Absatz 1 und 18 des Gesellschaftsvertrags wird hingewiesen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der Buchführung, entsprechend § 317 HGB, der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, der von der Gesellschafterversammlung am 28. August 2017 festgestellt worden ist, sowie der von der HKF Bonn im Auftrag der Komplementärin erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussprüfer, wie sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Der vorliegende Jahresabschluss ist (unter Hinweis auf § 26 des Gesellschaftsvertrags) gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie grundsätzlich in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags und der für Personengesellschaften i.S.v. § 264a HGB zu beachtenden Besonderheiten gemäß § 264c HGB. Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen des HGB bei der Aufstellung des Anhangs weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Einschätzung des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von rechnungslegungsrelevanten Risiken der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Nach Maßgabe der festgestellten Risiken werden kritische Prüfungsfelder identifiziert, entsprechende Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei werden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

Die Prüfungshandlungen umfassen System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems werden einzelne Geschäftsprozesse analysiert und dahingehend beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf das Prüfungsrisiko haben können, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert werden.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems werden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Dabei werden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und in Anbetracht der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall auf Systemprüfungen weitgehend verzichtet und im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Im Rahmen unserer risikoorientierten Prüfungsstrategie wurden dabei folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Zusammensetzung, Entwicklung und Ausweis der Kapitalkonten
- ordnungsgemäße und vollständige buchhalterische Abbildung der Förderverträge einschließlich der Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen
- Vollständigkeit, Ausweis und Bewertung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

- Ansatz, Ausweis und Bewertung der begebenen Anleihen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Erträge
- Ansatz, Ausweis und Bewertung der Aufwendungen gegenüber der DB AG

Wir haben nach unserem pflichtgemäßen Ermessen die auf die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten angewandten Methoden einschließlich der Stetigkeit ihrer Anwendung geprüft und die ausgeübten Ansatz- und Bewertungswahlrechte auf ihre Zulässigkeit und ihren Einfluss auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild untersucht.

Zur Prüfung der buch- und bestandsmäßigen Erfassung haben wir dabei in Stichproben Saldenbestätigungen, Verträge, Handelsregisterauszüge und weitere Nachweise herangezogen. Von den Rechtsanwälten der Gesellschaft haben wir Auskünfte eingeholt, um die Erfassung eventueller Risiken durch die Gesellschaft zu überprüfen.

Im Rahmen der Prüfung der Kapitalkonten wurde der Beitritt der Gesellschafter anhand der entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nachvollzogen. Änderungen im Gesellschafterbestand werden laufend überprüft. Die Prüfung der Einzahlung von angeforderten Kapitaleinlagen erfolgte lückenlos.

Die zur Durchführung der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Komplementärin und den uns benannten Sachbearbeitern der HKF Bonn bereitwillig und unverzüglich erteilt.

Auch die im Rahmen der Prüfungshandlungen erbetenen Unterlagen wurden umgehend und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsführung der Komplementärin hat in der uns vorliegenden berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und dass sämtliche Aufwendungen und Erträge darin enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ebenfalls wurde bestätigt, dass nach dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten sind, über die zu berichten wäre.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte für hiervon abweichende Sachverhalte ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Zur Buchführung der Gesellschaft, die mittels Addison-Buchhaltungssystem vorgenommen wird, ist die HKF Bonn beauftragt.

Insgesamt entspricht die Buchführung während des gesamten Geschäftsjahres den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Regelungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2. Jahresabschluss

Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) wurde ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung wurden eingehalten.

Die im Anhang gemachten Angaben sind ordnungsgemäß und vollständig. Die ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung wurden beachtet.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von der Gesellschaft an Studierende ausgereichten Fördergelder werden grundsätzlich in Höhe der ausgereichten Beträge bzw. ihres niedrigeren beizulegenden Werts als "Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen" bilanziert.

Darüber hinaus enthält der Posten im Zuge der in Vorjahren erfolgten Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckte und seither fortentwickelte stille Reserven in den Förderverträgen.

Nach den erhaltenen Angaben geht die Geschäftsführung davon aus, dass per Saldo auch alle Förderverträge, die bislang originär durch die Studienfonds II KG abgeschlossen worden sind, stille Reserven enthalten. Da es sich hierbei jedoch um zum Bilanzstichtag noch unrealisierte Erträge handelt, kommt eine Bilanzierung dieser stillen Reserven aufgrund des handelsrechtlichen Anschaffungskostenprinzips noch nicht in Betracht.

Da die Studienfonds II KG gegenüber den Geförderten sowohl umsatzsteuerfreie Leistungen aus Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8a UStG als auch steuerpflichtige sonstige Leistungen (WissenPlus-Programm) erbringt, ist sie nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die nicht abzugsfähigen Teile der Vorsteuern aus erhaltenen Eingangsrechnungen sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Sofern die Voraussetzungen für Zahlungen durch die Geförderten eingetreten sind, gelten die Zahlungen nach übereinstimmendem Willen der Geförderten und der Gesellschaft zunächst zu 2/3 als Erstattung der empfangenen finanziellen Förderung sowie jeweils zu 1/6 als Entgelt für die finanzielle Förderung (Ausweis als sonstige Zinsen und ähnliche Erträge) und die sonstigen (WissenPlus-Programm) von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen (Ausweis unter den Umsatzerlösen), bis der Gesamtbetrag der empfangenen finanziellen Förderung zurückgezahlt wurde.

Darüber hinaus gelten die Zahlungen als Entgelt des Fonds für die erbrachten Förderleistungen, wobei dieses Entgelt nach dem Willen der Parteien je zur Hälfte als Entgelt für die finanzielle Förderung und als Entgelt für die sonstigen vom Fonds angebotenen Dienstleistungen angesehen werden soll.

Die auf die von der Studienfonds I KG abgeschlossenen Förderverträge entfallenden Teile der Umsatzerlöse sowie der Zinserträge des Berichtsjahres wurden mit den aus der Anwachsung resultierenden aufgedeckten stillen Reserven verrechnet.

Zu den übrigen Bewertungsgrundlagen wird auf die vollständigen und zutreffenden Ausführungen im Anhang (Anlage 3) verwiesen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft waren im Berichtsjahr nach den erhaltenen Angaben sowie unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung nicht zu verzeichnen.

4.2.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse (TEUR 401) betreffen Erlöse aus dem WissenPlus-Programm. Der Teil der Erlöse, der ursprünglich auf die von der Studienfonds I KG abgeschlossenen Förderverträge entfällt, wurde mit den aus der Anwachsung resultierenden aufgedeckten stillen Reserven in den Förderverträgen verrechnet (TEUR 164). Insgesamt wurden damit in 2017 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 565 (i. Vj.: TEUR 451) erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 90) resultieren aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen (TEUR 6) sowie Erträgen aus Kursgewinnen bei der Veräußerung von bislang nicht platzierten Teilen der Anleihen I und II (TEUR 84).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 2.772) beinhalten folgende Kosten, die gemäß §§ 10 und 11 des Gesellschaftsvertrags vom Studienfonds zu tragen sind:

	TEUR
Vergütung der DB AG	
Akquisitionsvergütung	1.270
Aufwand WissenPlus	699
Verwaltungsaufwand	536
Verrechnung mit den bei der Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckten stillen Reserven	<u>-148</u>
	<u>2.357</u>
Neubewertung stille Reserven aus der in 2013 erfolgten Anwachsung der Förderverträge Studienfonds I KG	140
Pauschalwertberichtigungen	33
Einzelwertberichtigungen und Forderungsverluste	52
Buchführungs-, Jahresabschlusserstellungs- und Steuerberatungskosten sowie Prüfungskosten	48
Rechts- und Beratungskosten	92
Haftungsvergütung der DB Geschäftsführungs GmbH	4
Beiträge	14
Bankgebühren	14
Verkaufsprovisionen	14
Gerichtskosten	3
übrige	<u>1</u>
	<u>2.772</u>

Die deutliche Zunahme sämtlicher Vergütungsbestandteile der DB AG resultiert einerseits aus dem deutlichen Zuwachs an in 2017 neu abgeschlossenen Förderverträgen und andererseits aus der Zunahme des eingeworbenen Fremdkapitals.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge (TEUR 474) betreffen Rückzahlungen der Geförderten (1/6 des Rückzahlungsbetrags) für die Hingabe der Förderungssumme (TEUR 446) sowie erhaltene Stückzinsen aus dem Verkauf zuvor noch nicht platzierter Teile der Anleihen I und II (TEUR 28). Der Teil der Zinserträge (TEUR 185), der ursprünglich auf die von der Studienfonds I KG abgeschlossenen Förderverträge entfällt, wurde mit den aus der Anwachsung resultierenden aufgedeckten stillen Reserven verrechnet. Insgesamt wurden damit in 2017 Zinserträge aus abgeschlossenen Förderverträgen in Höhe von TEUR 631 (i.Vj.: TEUR 538) erzielt.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (TEUR 1.004) betreffen im Wesentlichen Zinsen aus den begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

Die sonstigen Steuern (TEUR 2) betreffen eine Umsatzsteuererstattung für Vorjahre.

Insgesamt hat sich damit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 2.810 ergeben, der nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags den Rücklagenkonten der Kommanditisten entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote belastet worden ist.

4.3.2. Vermögenslage

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen (TEUR 21.517) betreffen Ansprüche gegen förderungsberechtigte Studierende aus bereits ausbezahlten finanziellen Fördermitteln (TEUR 20.985) abzüglich darauf gebildete Wertberichtigungen (TEUR 388) sowie im Zusammenhang mit der Anwachsung der Studienfonds I KG aufgedeckte stille Reserven aus den abgeschlossenen Förderverträgen der Studienfonds I KG (TEUR 920).

Diese haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	stille Reserven TEUR	bereits realisiert TEUR	Buchwert TEUR
Stand 1. Januar 2017	2.348	-1.087	1.261
Erlöse WissenPlus	-	-164	-164
Erträge aus Rückzahlungen der Fördersumme	-	-185	-185
Vergütung DB AG	-	148	148
Aufwendungen aus Neubewertung	-140	-	-140
Stand 31. Dezember 2017	2.208	-1.288	920

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 7) betreffen Forderungen gegen die DB AG aus Weiterbelastungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände (TEUR 53) betreffen ausschließlich Umsatzsteuerforderungen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 8.453) betreffen die laufenden Kontokorrentkonten bei der Commerzbank AG (TEUR 1.408), dem Bankhaus Gebr. Martin (TEUR 95), der Taunus Sparkasse (TEUR 2.000) sowie das Festgeldkonto bei der Commerzbank AG (TEUR 4.950).

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags werden für jeden Gesellschafter ein Festkapitalkonto, ein Rücklagenkonto und ein Darlehenskonto geführt.

10 % der Pflichteinlagen stellen die festen Kapitalanteile (Kommanditanteile) dar, die auf den Festkapitalkonten der Gesellschafter geführt werden.

Den Rücklagenkonten werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen, die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die Verlustanteile der Kommanditisten zugewiesen.

Sowohl die Festkapitalkonten als auch die Rücklagenkonten sind unverzinslich.

Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen (einschließlich der Entnahmen aus anrechenbaren Kapitalertragsteuern), Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht. Salden auf Darlehenskonten werden in Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst.

Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstände, sind (mit Ausnahme der Entnahmen aus anrechenbaren Kapitalertragsteuern) nicht zulässig.

Die Komplementärin ist am Kapital sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 43) betreffen Abschluss- und Steuerberatungskosten (TEUR 16), Prüfungskosten (TEUR 18) sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 9).

Die Anleihen (TEUR 25.000) betreffen den Nominalbetrag der ausgegebenen mit 5 % p. a. verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit zum 16. Dezember 2023 (TEUR 10.000), den Nominalbetrag der ausgegebenen mit 4 % p. a. verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit zum 29. Juni 2026 (TEUR 10.000) sowie den Nominalbetrag der ausgegebenen mit 4 % p. a. verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen mit einer Fälligkeit zum 13. Juli 2027 (TEUR 5.000).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 17) betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Rechts- und Beratungskosten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 313) resultieren aus der zum Bilanzstichtag abgegrenzten Verzinsung der Anleihen.

4.3.3. Finanzlage

Die wesentlichen zahlungswirksamen Vorgänge des Geschäftsjahres 2017, dargestellt anhand der Entwicklung der Guthaben bei Kreditinstituten, betreffen folgende Vorgänge:

	TEUR
Stand 1. Januar 2017	6.448
Einzahlungen aus abgerufenen Kapitalzusagen	1.000
Einzahlungen aus der begebenen Anleihe	6.688
Auszahlungen finanzieller Fördermittel an die Studierenden	-5.237
Rückzahlungen finanzieller Fördermittel durch die Studierenden	3.128
Auszahlungen für Vergütungen der DB AG	-2.505
Auszahlung Zinsaufwand Anleihen	-900
Auszahlung Jahresabschluss- und Beratungskosten	-112
Saldo übriger Ein-/ Auszahlungen (-)	<u>-57</u>
Stand 31. Dezember 2017	<u>8.453</u>

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 in der Fassung der Anlagen 1 bis 3 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die
Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Grünwald, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

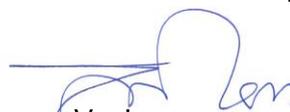
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

München, den 17. Juli 2018

ALR Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Voshagen
Wirtschaftsprüfer



Baumgartner
Wirtschaftsprüfer

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017**

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen	21.517.221,58	18.547.235,20
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.566,40	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	53.157,96	42.056,60
	<u>21.576.945,94</u>	<u>18.589.291,80</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	8.452.969,41	6.447.589,91
	30.029.915,35	25.036.881,71
	<u><u>30.029.915,35</u></u>	<u><u>25.036.881,71</u></u>

P A S S I V A	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. EIGENKAPITAL		
Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Festkapitalkonten		
gezeichnete Kommanditanteile	1.677.300,00	1.512.011,00
ausstehende Kommanditanteile	0,00	0,00
eingeforderte Kommanditanteile	1.677.300,00	1.512.011,00
2. Rücklagenkonten		
gezeichnete übrige Pflichteinlagen	15.442.810,00	13.608.099,00
ausstehende übrige Pflichteinlagen	-2.669.500,00	-1.669.500,00
eingeforderte übrige Pflichteinlagen	12.773.310,00	11.938.599,00
Entnahmen	-53.210,91	-53.210,91
Verlustanteile	-9.740.847,51	-6.931.255,38
	4.656.551,58	6.466.143,71
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	43.000,00	38.239,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen	25.000.000,00	18.312.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.030,44	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	313.333,33	220.499,00
	25.330.363,77	18.532.499,00
	<u>30.029.915,35</u>	<u>25.036.881,71</u>

**Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG,
Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017**

	01.01.2017 - 31.12.2017 EUR	01.01.2016 - 31.12.2016 EUR
1. Umsatzerlöse	401.076,41	162.789,98
2. sonstige betriebliche Erträge	89.799,00	19.312,17
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.772.283,78	-2.110.162,47
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	473.727,76	208.571,72
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.004.161,58	-646.421,92
6. Ergebnis nach Steuern	-2.811.842,19	-2.365.910,52
7. sonstige Steuern	2.250,06	0,00
8. Jahresfehlbetrag	-2.809.592,13	-2.365.910,52
9. Belastung auf den Rücklagekonten der Kommanditisten	2.809.592,13	2.365.910,52
10. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. A Nr. 49994.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der §§ 264c, 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren). Der Anhang wurde unter weitgehender Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 288 HGB erstellt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert der ausgereichten Förderbeträge angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wurde durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Darüber hinaus enthält der Posten im Zuge einer in Vorjahren erfolgten Anwachsung der dbde Deutsche Bildung Studienfonds I GmbH & Co. KG aufgedeckte stille Reserven in den Förderverträgen, die zum 31. Dezember 2016 noch TEUR 920 betragen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen werden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse bei Abschlusserstellung mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen

Die Forderungen aus abgeschlossenen Förderverträgen haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten von über einem Jahr. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Anleihen in Höhe von TEUR 25.000 (i.Vj: TEUR 18.312) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Sämtliche übrigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

IV. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der bereits abgeschlossenen Förderverträge dazu verpflichtet, in den Folgejahren weitere Auszahlungen an die Förderungsberechtigten in Höhe von TEUR 2.921 zu leisten.

3. Hafteinlagen der Kommanditisten

Als Hafteinlagen der Kommanditisten sind im Handelsregister grundsätzlich 0,1 % der gezeichneten Kommanditanteile von insgesamt EUR 1.677.300,00 einzutragen. Die Hafteinlagen wurden in voller Höhe geleistet.

4. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen die Komplementärin dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Frau Anja Hofmann, Vorstand der Deutsche Bildung AG und
Herr Andreas Schölzel, Vorstand der Deutsche Bildung AG

5. Persönlich haftende Gesellschafterin

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH, Frankfurt am Main,
ist persönlich haftende Gesellschafterin. Sie weist ein Stammkapital von TEUR 25 aus.

Grünwald, den 17. Juli 2018

Deutsche Bildung Studienfonds II GmbH & Co. KG
vertreten durch

dbde Deutsche Bildung Studienfonds Geschäftsführungs GmbH
- Komplementärin -

Andreas Schölzel
- Geschäftsführer -

Anja Hofmann
- Geschäftsführerin -

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main**

Sonstige Berichtsanlagen

**Deutsche Bildung Studienfonds II
GmbH & Co. KG
Grünwald**

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsform:	Kommanditgesellschaft	
Gültige Fassung des Gesellschaftsvertrags:	Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2012	
Laufzeit der Gesellschaft:	Die Gesellschaft wurde mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 22. August 2012 errichtet. Sie hat mit der Eintragung in das Handelsregister am 29. Oktober 2012 begonnen. Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet.	
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. A Nr. 49994 Datum der letzten Eintragung: 1. März 2018	
Sitz der Gesellschaft:	Frankfurt am Main	
Anschrift der Gesellschaft:	Weißfrauenstraße 12 - 16 60311 Frankfurt am Main	
Gegenstand der Gesellschaft:	Finanzielle Förderung von Studierenden sowie die Erbringung von Dienstleistungen an diese, zur Förderung des Erfolgs während des Studiums und der ersten Berufsjahre.	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr	
Kapitaleinlagen (Pflichteinlagen):	zum 31. Dezember 2017:	EUR 17.120.110,00
	davon Kommanditanteile:	EUR 1.677.300,00
	davon übrige Pflichteinlagen:	EUR 15.608.099,00

Die übrigen Pflichteinlagen sind zum 31. Dezember 2017 in Höhe von EUR 2.669.500,00 noch nicht eingefordert.

0,1 % der Pflichteinlagen sind als Haftenlagen in das Handelsregister einzutragen (EUR 16.773,00).

Gesellschafter:

DB Geschäftsführungs GmbH als "geschäftsführender Komplementär" ohne Kapitaleinlage und

DB Holding KG als "Gründungskommanditist" (Pflichteinlage EUR 10.000.000,00) sowie neun weitere Kommanditisten (Pflichteinlage insgesamt EUR 7.120.110,00).

Beteiligung am
Gesellschaftsvermögen:

Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zueinander beteiligt. Gesellschafter ohne Kapitaleinlage sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

Kapitalkonten:

Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:

- Festkapitalkonto
- Rücklagenkonto
- Darlehenskonto

Auf den Festkapitalkonten werden die Kommanditanteile (10 % der Pflichteinlage) geführt.

Den Rücklagenkonten werden die den jeweiligen Kommanditanteil übersteigenden Beträge der Pflichteinlagen, die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile sowie die Verlustanteile gebucht. Soweit das Rücklagenkonto negativ wird, sind spätere Gewinne diesem solange gutzuschreiben, bis es wieder ausgeglichen ist.

Auf den Darlehenskonten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern verbucht. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo auf dem Darlehenskonto entstünde, sind (mit Ausnahme von Entnahmen aus anrechenbaren Steuern) nicht zulässig.

Das Festkapitalkonto sowie das Rücklagenkonto sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Salden auf dem Darlehenskonto werden im Soll und Haben mit 3 % p. a. über dem Basiszinssatz nach Zinsstaffel verzinst.

Ergebnisverteilung:

Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags bis zur Voll-Rückzahlung grundsätzlich im Verhältnis der gezeichneten Kapitaleinlagen.

Die Komplementärin erhält eine jährliche Vergütung gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags in Höhe von TEUR 4, ggf. zuzüglich Umsatzsteuer, sowie eine Aufwandsentschädigung für alle ihr unmittelbar und mittelbar entstandenen Kosten im Hinblick auf die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Organe

**Geschäftsführung
und Vertretung:**

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter geführt.

Auf die §§ 6 und 14 des Gesellschaftsvertrags wird verwiesen.

Im Rechtsverkehr mit Dritten wird die Gesellschaft durch die geschäftsführende Komplementärin bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Wichtige Verträge

Es besteht ein Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der DB AG über die Vermarktung des Förderkonzepts, Bereitstellung des Auswahlverfahrens, Betreuung der Geförderten und Verwaltung der Fördervereinbarungen.

Inhaberschuldverschreibung

Die Gesellschaft hat zur Investition in weitere Fördervereinbarungen und zur Finanzierung der Dienstleistungvergütung der DB AG aus dem bestehenden Managementvertrag in 2013 eine Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt begeben (Anleihe I). Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Die Schuldverschreibungen der Anleihe I werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 5 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 16. Dezember 2013 bis zum 16. Dezember 2023 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 16. Dezember eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft hat in 2016 eine weitere Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf im Handelssegment Primärmarkt bzw. der Börse Frankfurt am Main im Open Market begeben (Anleihe II). Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Die Schuldverschreibungen der Anleihe II werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 4 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 29. Juni 2016 bis zum 29. Juni 2026 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 29. Juni eines jeden Jahres, erstmals zum 29. Juni 2017.

Die Gesellschaft hat zum weiteren Aufbau des Bestandes an Fördervereinbarungen und zur Finanzierung der Dienstleistungsvergütung der DB AG aus dem bestehenden Managementvertrag in 2017 eine weitere Teilschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von TEUR 10.000, bestehend aus 10.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je TEUR 1, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und Berlin sowie der Börse Frankfurt am Main im Open Market begeben (Anleihe III). Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Die Schuldverschreibungen der Anleihe III werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, mit jährlich 4 % p. a. verzinst. Die Zinsen sind zahlbar vom 13. Juli 2017 bis zum 13. Juli 2027 (Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen) jeweils jährlich nachträglich am 13. Juli eines jeden Jahres, erstmals zum 13. Juli 2018.

Bis zum Stichtag sind lediglich Schuldverschreibungen im Nennbetrag von TEUR 5.000 ausgegeben worden, da bis zum 31. Dezember 2017 kein weiterer Finanzierungsbedarf bestanden hat.

Steuerliche Angaben

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Frankfurt unter der Steuernummer 12/311/02431 geführt.

Die steuerlichen Veranlagungen sind bis einschließlich 2015 erfolgt. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Steuererklärung für das Geschäftsjahr 2016 wurde eingereicht, die Veranlagung ist bislang noch nicht erfolgt.

Die Studienfonds II KG übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Die Anleger erzielen daher als Mitunternehmer gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.